

Verkündet
am 11. Juli 1963

2105 058

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Klempnergehilfen Albert B., D.,
C.-O.-Straße,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die A. und M. Feuerversicherungsgesellschaft
in A., A. str., vertreten durch den
Vorstand Dr. Lothar B., Dr. Wilhelm H.,
Dr. Christian H., Hans K. und Paul T.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter
Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Reinicke und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.)
vom 22. Mai 1962 wird auf Kosten des Klägers zurückge-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Bruder des Klägers, Werner B., war von 1954 bis 1958 bei der Firma Peter H. & Co. GmbH in D. als Monteur tätig. Diese Firma ist Eigentümerin einer Anzahl von Kraftfahrzeugen, die bei der Beklagten haftpflichtversichert sind. Die Monteure der Firma benutzen einen Teil der Fahrzeuge für die Fahrten zu den jeweiligen Arbeitsstellen; es war ihnen auch gestattet, die Wagen für den Heimweg zu ihren Wohnungen zu verwenden und sie dort über Nacht abzustellen.

Am 21. Dezember 1957 hatte die Firma H. Werner B. erlaubt, am nächsten Tage, einem Sonntag, einen ihrer Lieferwagen vom Betriebsgelände zu holen und damit einen - privaten - Kohlentransport auszuführen. Am 22. Dezember 1957 fuhr Werner B. mit dem Kläger in einem Opel-Personenkraftwagen zum Lagerplatz der Firma. Diesen Wagen hatte die Firma H. dem Monteur W., der bei dieser Firma ebenfalls beschäftigt war, für seine Montagefahrten zur Verfügung gestellt; W. hatte Werner B. den Wagen am 21. Dezember 1957 überlassen, nachdem dieser ihm gesagt hatte, er wolle mit dem Wagen am nächsten Morgen zur Firma H. fahren, um von dort mit einem Lieferwagen der Firma Kohlen zu fahren. Werner B. und der Kläger hatten geplant, daß dieser von der Firma H. ab mit in dem Lieferwagen fahren sollte, da die Kohlen ihm und seinen Schwiegereltern gebracht werden sollten. Werner B. kam aber, nachdem er bei der Firma H. den Lastkraftwagen fahrbereit gemacht hatte, der Gedanke, der Kläger solle den Opel-Personenkraftwagen des Monteurs W. fahren, damit das Radioschränkchen und andere Geschenke, die der Kläger seinen Schwiegereltern mitbringen wollte, keinen

Schaden erlitten. Der Kläger fuhr daher mit dem Personenkraftwagen zu seinen Schwiegereltern; Werner B. fuhr mit dem Lastkraftwagen. Auf dieser Fahrt verursachte der Kläger schuldhaft einen Verkehrsunfall, durch den Dritte geschädigt wurden.

Der Kläger ist der Ansicht, er sei berechtigter Fahrer des Opel-Personenkraftwagens gewesen, ihm komme daher die Versicherung zugute, die die Firma H. bei der Beklagten abgeschlossen habe. Er hat dementsprechend beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm Versicherungsschutz zu gewähren. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist den Rechtsausführungen des Klägers entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Anträge weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat dargelegt, nach § 10 AKB - in der Fassung, wie sie zur Zeit des Unfalls gegolten hat - umfasse die Versicherung die Befriedigung von Entschädigungsansprüchen, die gegen den Versicherungsnehmer, den Halter und den berechtigten Fahrer, aber nicht gegen den nicht berechtigten Fahrer erhoben würden. Da der Kläger nicht Versicherungsnehmer und auch nicht Halter des Wagens gewesen sei, hänge die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob er berechtigter Fahrer gewesen sei. Diese Darlegungen sind zutreffend; sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.



2. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Kläger sei nicht berechtigter Fahrer gewesen. Er habe den Opel-Personenkraftwagen nicht von der Halterin, der Firma H [REDACTED], zur Benutzung überlassen erhalten, sondern von seinem Bruder. Dieser sei hierzu nicht befugt gewesen.

3. Die Revision greift diese Ausführungen an. Sie meint, das Berufungsgericht habe es zu Unrecht darauf abgestellt, daß die Firma H [REDACTED] die bei ihr beschäftigten Monteure nicht ermächtigt habe, die Wagen, die sie ihnen für die Montagefahrten zur Verfügung gestellt habe, betriebsfremden Personen zur Benutzung zu überlassen. Der Angriff der Revision kann keinen Erfolg haben. Es kommt allerdings nicht ausschließlich darauf an, ob eine derartige Ermächtigung erteilt ist. Auch wenn der Halter sie nicht erteilt hat, kann eine Person (die nicht Halter des Wagens ist) einen Dritten, dem sie den Wagen überläßt, unter Umständen zum berechtigten Fahrer machen. Der erkennende Senat hat in der Entscheidung vom 17. Februar 1955 (BGHZ 16, 292) einen derartigen Fall angenommen, obwohl das Berufungsgericht ausgeführt hatte, der Fahrdienstleiter, der dem betriebsfremden Fahrer den Wagen überlassen hatte, sei hierzu nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht vom Halter ermächtigt worden. Voraussetzung ist aber stets, daß die Person, von der der Fahrer den Wagen erhält, hinsichtlich des Gebrauchs des Wagens Verfügungsberechtigt war, also selbständig über die Benutzung des Wagens entscheiden konnte. Liegt diese Voraussetzung vor, dann ist es unerheblich, ob der Halter eine Ermächtigung erteilt hat, den Wagen einem Dritten zu überlassen. Die selbständige Stellung des - hinsichtlich der Benutzung des Fahrzeugs - Verfügungsberechtigten ersetzt die Ermächtigung des Halters. Das Berufungsgericht

hat dies jedoch nicht verkannt. Es hat ausgeführt, berechtigter Fahrer sei, wer das Fahrzeug von einer Person überlassen erhalten habe, die das Recht habe, über die Benutzung des Fahrzeugs zu bestimmen; dies könne neben dem Halter auch eine andere Person sein, wenn der Halter ihr den Wagen derart überlassen habe, daß sie selbständig über die Benutzung des Wagens bestimmen könne. Das Berufungsgericht hat sich damit die Ausführungen zu eigen gemacht, die der erkennende Senat in der erwähnten Entscheidung (BGHZ 16, 292) entwickelt hat. Das Berufungsgericht will mit den weiteren Ausführungen die Frage klären, ob die Monteure der Firma H. eine derart selbständige Stellung gehabt haben. Das Berufungsgericht prüft nicht nur, ob die Monteure von der Firma H. zur Überlassung der Wagen an betriebsfremde Dritte ermächtigt, sondern auch, ob sie hierzu (unabhängig von einer Ermächtigung) befugt waren, und im Rahmen dieser Frage untersucht es, inwieweit die Monteure hinsichtlich der Benutzung der Wagen selbständig gewesen sind.

4. Die Revision greift weiter die Ausführungen an, mit denen das Berufungsgericht eine solche Selbständigkeit der Monteure verneint hat. Auch diese Angriffe können der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Denn Werner B. kannte, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler dargelegt hat, über die Benutzung des Wagens nicht selbständig verfügen. Die Beantwortung dieser Frage liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Das Berufungsgericht hat den Begriff der - hinsichtlich der Benutzung des Wagens - selbständigen Verfügungsbefugnis nicht verkannt und auch nicht gegen § 286 ZPO verstoßen. Das Berufungsgericht hat entgegen der Auffassung der Revision nicht übersehen, daß die Firma H. den Monteuren großzügig gestattete, Pri-

vatfahrten mit den Wagen auszuführen. Die Monteure mußten aber, jedenfalls wenn es sich nicht um kleine Fahrten handelte, vorher um Erlaubnis fragen, ob sie den Wagen für diese Fahrt benutzen durften. Werner B. hat dementsprechend als Zeuge bekundet, er habe, wenn der Wagen auf dem Betriebsgelände gestanden habe, "selbstverständlich" um eine derartige Erlaubnis gebeten; er habe dies lediglich dann nicht für erforderlich gehalten, wenn er den Wagen bereits in Besitz gehabt habe, um Montagefahrten durchzuführen, und er dann bei dieser Gelegenheit eine Privatfahrt habe machen wollen.

5. Die Revision ist der Ansicht, es komme bei der Frage, ob ein Fahrer berechtigter Fahrer sei, auf den mutmaßlichen Willen des Halters an; nach dem mutmaßlichen Willen der Firma H. habe Werner B. dem Kläger das Fahrzeug zur Benutzung überlassen dürfen. Die Revision setzt sich jedoch insoweit mit den Feststellungen des Berufungsgerichts in Widerspruch. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Firma H. niemals damit einverstanden gewesen sei, daß ihre Wagen betriebsfremden Personen für private Zwecke zur Verfügung gestellt würden.

6. Die Revision macht geltend, Werner B. habe sich zumindest für berechtigt halten können, seinem Bruder, dem Kläger, den Wagen zu überlassen. Es kann dahingestellt bleiben, ob es hierauf ankommt. Denn das Berufungsgericht hat ausgeführt, Werner B. habe keinen Anlaß gehabt, eine derartige Befugnis anzunehmen. Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision stand. Werner B. hat, entgegen der Auffassung der Revision, den ihm überlassenen Montagewagen auch niemals einen Dritten zu privaten Zwecken überlassen.

7. Die Revision führt aus, der Kläger habe nicht daran zu zweifeln brauchen, daß er berechtigter Fahrer sei. Er sei von seinem Bruder aufgefordert worden, den Wagen zu fahren, und er sei davon ausgegangen, daß sein Bruder hierzu berechtigt gewesen sei. Die irrige Vorstellung eines Fahrers, die Person, von der er den Wagen erhält, könne über die Benutzung des Wagens selbständig verfügen, macht jedoch den Fahrer nicht zum berechtigten Fahrer im Sinne des § 10 Abs. 1 AKB a.F. Es kann deshalb offenbleiben, ob der Kläger eine derartige Vorstellung gehabt hat.

8. Schließlich meint die Revision, der Kläger habe den Führerschein gehabt; es sei deshalb dadurch, daß er den Wagen gefahren sei, keine Risikoerhöhung eingetreten. Hieraus folgt aber nicht, daß die Beklagte verpflichtet wäre, dem Kläger Versicherungsschutz zu gewähren. Die Frage der Risikoerhöhung kann zwar im Rahmen der Untersuchung von Bedeutung sein, ob ein Fahrer berechtigter oder nicht berechtigter Fahrer ist (vgl. BGHZ 16, 292, 295). Steht aber, wie vorliegend, fest, daß der Fahrer nicht berechtigter Fahrer ist, dann spielt es keine Rolle, ob diese Tatsache im einzelnen Fall die Fahrweise des Fahrers beeinflußt hat.

9. Nach alledem waren die Rügen der Revision nicht

11

begründet. Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Fischer Dr.Kuhn Dr.Nörr Dr.Reinicke Dr.Schulze